

1 GR 58/19
1 GR 5/20
1 GR 82/20



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Sitzungspolizeiliche Anordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Februar 2021

Für die Verhandlungstermine am 8. Februar 2021 in den Verfahren

1 GR 5/20 - Verfahren des Abgeordneten Rottmann
wegen Ordnungsmaßnahme (Beginn: 10:30 Uhr)

1 GR 82/20 - Verfahren des Abgeordneten Dr. Fiechtner
wegen Ordnungsmaßnahmen (Beginn: 11:30 Uhr)

1 GR 58/19 - Verfahren des Abgeordneten Dr. Fiechtner
wegen Hausordnung des Landtags (Beginn: 14:15 Uhr)

wird Folgendes bestimmt:

1. Mund-Nasen-Bedeckung

Sämtliche im Sitzungssaal anwesenden Personen haben eine medizinische Maske oder einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zu tragen. Personen, die während der Verhandlung das Wort ergreifen, ist gestattet, die Mund-Nasen-Bedeckung für die Dauer ihres Redebeitrags abzunehmen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat durch eine substantiierte ärztliche Bescheinigung eines praktizierenden Arztes zu erfolgen.

2. Zutritt zum Sitzungssaal - Eingeschränkte Sitzplatzkapazität

Der Verhandlungssaal wird für die Beteiligten sowie für Medienvertreterinnen und -vertreter frühestens jeweils 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Für Medienvertreterinnen und -vertreter sind acht Plätze reserviert. Sie werden zunächst in der Reihenfolge der Anzeige der Teilnahme und sodann in der Reihenfolge des Eintreffens am Sitzungssaal vergeben.

Der Zuschauerbereich wird frühestens jeweils 15 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Im Zuschauerbereich dürfen die Plätze nur entsprechend ihrer Markierung benutzt werden. Die Plätze werden in der Reihenfolge des Eintreffens am Sitzungssaal vergeben. Zuschauerinnen und Zuschauer haben sogleich nach Betreten des Sitzungssaals einen Sitzplatz einzunehmen. Freiwerdende Sitzplätze im Zuschauerbereich werden unverzüglich weiteren, auf Zutritt wartenden Zuschauerinnen und Zuschauern zur Verfügung gestellt.

3. Allgemeine Hausverfügung

Auf die Verfügung der Präsidentin des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Dezember 2020 über das Betretungsverbot des Gebäudes und die Hinweise des Oberlandesgerichts für Besucher (Stand: 25. Januar 2021) wird hingewiesen. Sie sind auf der Internetseite des Oberlandesgerichts abrufbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof